

**Erklärung der Teilnehmer der Beratung der Landesarbeitsgemeinschaft
„Kommunalabgaben“ (LAGKATHür) am 6. Dezember 2006 in Erfurt**

Die Neuregelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sind ein erster Schritt zur Schaffung eines modernen Kommunalabgabenrechts in Thüringen. Diese Neuregelungen werden ausdrücklich begrüßt. Jetzt gilt es, diese Neuregelungen tatsächlich in der kommunalen Praxis umzusetzen.

Mit Verwunderung müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass einige Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung versuchen, die Neuregelungen des ThürKAG zu unterlaufen und zu Ungunsten der Bürger anzuwenden. Ähnliche Tendenzen sind bei einigen Kommunalaufsichten zu beobachten.

Zudem sehen wir die Gefahr, dass die Zusagen des Ministerpräsidenten und der Landesregierung im Zusammenhang mit den Neuregelungen des ThürKAG nicht eingehalten werden. Dies würde einem Wortbruch gleichkommen und zu neuem Unverständnis bei den Betroffenen führen.

Wir fordern:

1. Die Zusage der Landesregierung, dass die Rücknahme von Widersprüchen gegen Beitragsbescheide, die unter die Neuregelung des ThürKAG fallen, verwaltungskostenfrei erfolgt, nicht nur für Wasserbeitragsbescheide, sondern auch für Abwasserbeitragsbescheide gelten muss. Vor Erlass von Widerspruchsbescheiden sind die Widerspruchsführer anzuhören und sie sind über die kostenfreie Rücknahmemöglichkeit der Widersprüche zu informieren.
2. Für alle Beitragsbescheide, die auf Grund gestellter Anträge auf aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 4 VwGO) bzw. Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO), noch nicht bezahlt wurden, dürfen keine Säumniszuschläge erhoben werden. Dies muss zumindest für den Zeitraum ab dem 4. Mai 2004 (Verkündung des Beitragsmatoriums durch den Thüringer Ministerpräsidenten) bis zum 31.12.2005 (Wasserbescheide, Inkrafttreten der Neuregelung) bzw. bis zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen Abwasserbeitragsatzung gelten.
3. Die Landesregierung hat sicher zu stellen, dass Ihre Zusage, dass infolge des Beitragswegfalls beim Trinkwasser die Gebühren um nicht mehr als zehn Prozent steigen, durch die Aufgabenträger umgesetzt wird.
4. Bei der Überarbeitung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzungen ist zu sichern, dass die Aufgabenträger keinesfalls Mehreinnahmen im Vergleich zu den bisherigen Kalkulationen und Globalberechnungen erzielen. Die noch nicht realisierten Investitionen sind auf ihre Notwendigkeit, unter Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu prüfen. In die Prüfung ist auch die reine Gebührenfinanzierung der Abwasserinvestitionen einzubeziehen.
5. Durch die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten dürfen die Neuregelungen des ThürKAG durch die Aufgabenträger nicht unterlaufen werden.

Die Teilnehmer der Beratung der Landesarbeitsgemeinschaft „Kommunalabgaben“ (LAGKATHür) am 6. Dezember 2006 in Erfurt